

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 395/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Schiffer	FBL 1	FBL 2	FBL 3	FBL 4	FBL 5
	FBL 6	FBL 7	FBL 8	FBL 9	
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				09.12.2025	

TOP	Ausführung Haushalt 2025 Haushaltsprognose zum 31.12.2025 mit Ausführungsstand 31.08.
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Haushaltsprognose zum Stichtag 31.08.2025 und die unter Ziffer 4 der Vorlage erläuterte weitere Vorgehensweise werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Bericht zur Haushaltsprognose dient dazu, den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah, umfassend und möglichst genau über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung sowie die Projektion im Hinblick auf den Jahresabschluss zu informieren.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Im Rahmen des produktgruppenorientierten Finanzberichtes werden grundsätzlich zu den Stichtagen 30.04. und 31.08. Ausführungen zu den jeweiligen Produktsachkonten sowie den Maßnahmen aus Investitionstätigkeit erstellt, die gleichzeitig eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresergebnis enthalten. Der Finanzbericht stellt eine Form der Berichterstattung aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltsplanes dar; eine Vertiefung bestimmter fachlicher Themen (z.B. Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten) kann in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen. Die Haushaltsprognose gibt dabei einen Ausblick auf die weitere Haushaltsausführung im Jahr 2025 (IST 31.12.). Die sich aus den Prognosen ergebenden Abweichungen zum Planansatz sind, soweit sie den Wert von 25.000 € übersteigen, erläutert. Auf die Darstellung betragsmäßig geringerer Abweichungen wird verzichtet.

2.2 Möglichkeit des Haushaltsausgleichs gemäß § 79 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Im Doppelhaushalt 2025/2026 wurde zur Erzielung des Haushaltsausgleichs auf Grundlage des § 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW die Möglichkeit des globalen Minderaufwands genutzt. Der globale Minderaufwand stellt eine pauschale Kürzung i.H.v. maximal 2 Prozent des ordentlichen Aufwandes dar. Im Jahr 2025 beläuft sich dieser auf 5,62 Mio. €. Dieser Aufwand ist im Rahmen der Haushaltsausführung im Jahr 2025 über alle Budgets - ausgenommen sind die Gebührenhaushalte, der Steinborn-Fonds und die Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen - zu erwirtschaften. Ob eine Erwirtschaftung erfolgt ist, kann letztendlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 präzise dargestellt werden.

2.3 Prognose zum Gesamthaushalt

Die Gesamtübersichten für den konsumtiven und den investiven Haushalt 2025 sind als Anlage 1 und 2 beigelegt. Das ursprünglich in der Haushaltssatzung prognostizierte Jahresergebnis 2025 war mit einem Fehlbedarf i.H.v. 19,77 Mio. € geplant.

Die aktuelle Haushaltsprognose zum 31.08.2025 geht für das Jahr 2025 von einem Fehlbetrag i.H.v. rd. 22,72 Mio. € aus. Dieses im Vergleich zum Haushaltsplan verschlechterte Ergebnis entsteht durch Mindererträge i.H.v. 0,76 Mio. € und Mehraufwendungen i.H.v. 3,71 Mio. €.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 geht von einem Überschuss für das Jahr 2024 i.H.v. rd. 5,12 Mio. € aus. Nach Ergebnisverwendung beträgt die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2024 somit dann rd. 29,56 Mio. €. Sofern das aktuell prognostizierte Ergebnis für das Jahr 2025 bis zum Jahresende bestätigt, verbliebe zum 31.12.2025 noch ein Restbetrag i.H.v. rd. 6,84 Mio. € in der Ausgleichsrücklage, der zur Deckung zukünftiger Jahresfehlbeträge herangezogen werden könnte.

Der Saldo der Investitionstätigkeit im Doppelhaushalt 2025/2026 weist einen ursprünglichen Saldo von – 34,67 Mio. € in der Haushaltsplanung 2025 aus. Der prognostizierte Saldo verschlechtert sich um 25,85 Mio. € und liegt nun bei -60,52 Mio. €. Die voraussichtliche Mehrauszahlung ist maßgeblich durch die investiven Ermächtigungsübertragungen i.H.v. 32,89 Mio. € begründet. Die Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass die Mittel der Investitionsmaßnahmen grundsätzlich in der angegebenen Höhe benötigt werden, meist aber der Mittelabfluss nicht so schnell wie geplant erfolgt. Daher wird der prognostizierte Investitionssaldo in dieser Höhe bis zum 31.12.2025 nicht kassenwirksam. Die Auszahlungen verschieben sich dann entsprechend in Folgejahre. Zur Deckung dieser Ausgaben wird auf Punkt 2.6 verwiesen.

2.4 Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt ab 1,00 Mio. € werden nachfolgend erläutert:

Gewerbesteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Die Gewerbesteuer unterliegt grundsätzlich großen Schwankungen. Bei der Betrachtung des aktuellen Gewerbesteueraufkommens ist davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz um 4,18 Mio. € unterschritten wird.

AfA auf Sachanlagen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Aufgrund der Beschaffung insbesondere von neuen Rettungsdienstfahrzeugen ist davon auszugehen, dass die Abschreibung auf das Sachanlagevermögen um rd. 1,19 Mio. € überschritten wird.

Kibiz-Rückforderung aus Vorjahren (Produktgruppe 060.050 – Tageseinrichtungen freier Träger)

Die Mehrerträge i.H.v. 1,19 Mio. € ergeben sich aufgrund von Rückzahlungen im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz).

Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (Produktgruppe 060.120 – Allgemeiner sozialer Dienst)

Durch Zunahme des Bedarfs und an Intensität von ambulanten Eingliederungshilfen ergibt sich ein Mehraufwand i.H.v. 1,07 Mio. €.

Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Produktgruppe 010.150 – Bodenmanagement)

Aufgrund der Zurückhaltung von Käufern für ausgewiesene Baugrundstücke (u.a. verursacht durch hohe Baukosten, der konjunkturellen Lage etc.) ergeben sich Mindererträge i.H.v. 1,10 Mio. € bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

2.5 Liquiditätssituation

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in § 5 der Haushaltssatzung 2025/2026 auf 150 Mio. € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der zum Berichtsstichtag 31.08.2025 tatsächlich aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) beläuft sich auf 58,50 Mio. €.

Aufgrund des Leitzinses der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem damit einhergehenden Zinsniveau am Kreditmarkt zahlt die Kreisstadt Bergheim derzeit für variable Kassenkredite einen Zinssatz von 2,05 % bis zum 31.10.2025 und ab 01.11.2025 i.H.v. 2,06 %. Im Doppelhaushalt 2025-2026 sind für Zinsaufwendungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten 0,88 Mio. € im Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzten Gesamtbetrag stehen 33,36 Mio. € als Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung. Der im Vergleich zum Jahr 2024 deutlich erhöhte Kreditbedarf (2024: 4,37 Mio. €) ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2024 verstärkt von Verpflichtungsermächtigungen i.S.v. § 12 KomHVO NRW Gebrauch gemacht wurde, die nun im Folgejahren kassenwirksam werden.

Übertragungen von investiven Kreditermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW sind keine erfolgt, da die Kreditermächtigung 2024 vollständig in Anspruch genommen wurde. Eine investive Kreditaufnahme für das Jahr 2025 ist im Verlauf des Monats Dezember 2025 unter Berücksichtigung des tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Saldos aus Investitionstätigkeit geplant.

2.7 Beteiligungen

Die Berichte der Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke Bergheim GmbH, der BM.Cultura GmbH, der Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH sowie der Stadtwerke Erft GmbH sind der Anlage 3 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Aus diesen Berichten ergibt sich ein planmäßiger Verlauf der Geschäftstätigkeiten, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung der Kreisstadt Bergheim zu erwarten sind.

2.8 Ausblick auf die Folgejahre

Neben der vorliegenden Prognose zur Haushaltsentwicklung bis zum 31.12.2025 soll auch ein Ausblick auf die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den kommenden Jahren gegeben werden. Veränderungen, die sich aus der aktuellen Prognose ergeben, könnten erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Einnahmensituation sowie auf die Aufwands- und Ausgabensituation bis 2029 haben.

Die weitere haushaltswirtschaftliche Entwicklung der Kreisstadt Bergheim wird maßgeblich davon beeinflusst werden, ob es auf Bundesebene gelingen wird, eine Kehrtwende in der deutschen Wirtschaft und Konjunktur einzuläuten. Durch die Verschlechterungen in der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in allen Jahren (vgl. Sitzungsvorlage 390/2025) wird diese äußerst schwierige Finanzlage nochmals deutlich verschärft. Die derzeitige bestenfalls stagnierende gesamtsstaatliche Wirtschaftslage stellt auch die Kreisstadt Bergheim weiterhin vor große Planungs- und Prognoseunsicherheiten.

Die Hauptursache für diese prekäre Lage ist die Scherenentwicklung zwischen Ausgabenexplosion und deutlich langsamer wachsenden bzw. z.T. real stagnierenden oder sogar sinkenden Einnahmen. Auf der Ausgabenseite treiben vor allem die Sozialhaushalte, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben, die Kosten massiv in die Höhe.

Demgegenüber steht eine Einnahmenseite, die unter der schwachen Konjunktur leidet. Die lange Zeit der dynamischen Entwicklung der Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer, ist deutlich abgeflacht. Dies zeigt u.a. auch das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung. Danach wird das Gewerbesteueraufkommen lediglich die Höhe des Vorjahres erreichen und folglich real betrachtet rückläufig sein. Wenn auch die Kommunen laut der Herbst-Steuer-schätzung in den nächsten Jahren ggf. mit höheren Einnahmen rechnen können, weil die Bundesregierung gemäß den Ausführungen in der Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung nach zwei Rezessionsjahren Anzeichen für eine allmähliche Verbesserung der Wirtschaftslage sieht, bleibt der Konsolidierungsdruck extrem hoch.

Langfristiges Ziel muss die Aufstellung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts sein, in dem die Erträge die Aufwendungen übersteigen, um eine soliden Eigenkapitalstruktur zu schaffen. Dazu muss der Weg der Haushaltskonsolidierung in den nächsten Jahren konsequent weiter bestritten werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Im Hinblick auf die unter 2.3 dargestellte Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich im Vergleich zur Haushaltsprognose zum Stand 31.08.2025 für das Jahr 2025 alleine betrachtet eine verschlechterte Darstellung des städtischen Eigenkapitals zum 31.12.2025, da die Ausgleichsrücklage im Jahr 2025 deutlich mehr in Anspruch genommen wird.

Oberste Priorität besteht also zunächst darin, die aktuellen Prognosewerte für das Haushaltsjahr 2025 zu verbessern und im Haushaltsjahr 2026 auf eine restriktive Haushaltsausführung sicher zu stellen, um sich einen größtmöglichen Puffer für die Folgejahre zu erhalten.

Die sich anschließende Herausforderung besteht sodann darin, mit den vorhandenen widrigen Umständen und Unwegsamkeit (vgl. 2.8) einen genehmigungsfähigen Doppelhaushalt für die Jahre 2027 und 2028 aufzustellen, ohne der Haushaltssicherungspflicht zu unterliegen.

Dabei dürfen auch die neu eingeführten Regularien des 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetze - insbesondere die Möglichkeit des Fehlbetragsvortrages in nachfolgende Haushaltsjahre - nicht als Allheilsbringer überschätzt werden. Dieses Instrument führt nicht zu einer materiellen Verbesserung der städtischen Finanzlage, sondern lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des nach wie vor erforderlichen Fehlbetragsausgleichs. Überdies stellt die Kommunalaufsicht bei Anwendung des Fehlbetragsvortrages hohe Anforderungen an die Kommunen, die über das rein rechnerische Verschieben des Fehlbetrages in Folgejahre hinausgehen.

Die Kommunen müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens schlüssig darlegen, dass sie vorrangig mögliche Konsolidierungsmaßnahmen sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen realisiert und die Notwendigkeit von freiwilligen Aufgaben dem Grunde und der Höhe nach kritisch hinterfragt haben. Zudem erwartet die Kommunalaufsicht auch, dass die Kommune aufzeigen kann, wie es ihr möglich sein wird, die vorgetragenen Fehlbeträge zukünftig zu erwirtschaften.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Überprüfung der Haushaltsprognose erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2025.